



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Pädagogisches, Unterrichtsfragen

Kontakt: Volksschulamt, Pädagogisches, Unterrichtsfragen, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 51, (ng)
29. November 2022
1/2

Stellwerk 8 Modul «Texte schreiben» Nachteilsausgleich

Der [Nachteilsausgleich](#) ist in Zusammenhang mit Stellwerk 8, insbesondere dem Modul «Texte schreiben», oft ein Thema. Grundsätzlich lässt sich dazu folgendes festhalten:

Grundlagen

Die Leistungen von Schülerinnen und Schülern mit Teilleistungsschwächen, etwa mit einer starken Lese-Rechtschreib-Störung (LRS), werden grundsätzlich anhand der Lernziele des Unterrichts beurteilt.

Der Nachteilsausgleich ist immer individuums-, situations-, stufen- und systemspezifisch. Er ist dann angemessen, wenn er lediglich die Funktionseinschränkung kompensiert und nicht zu einer Aufgabenerleichterung oder einer Bevorzugung gegenüber nichtbehinderten Mitlernenden führt. Die Massnahmen dürfen nicht dazu verwendet werden, ungenügende Noten zu vermeiden. Das bedeutet:

- Mit dem Nachteilsausgleich sind Anpassungen der Form und der Rahmenbedingungen bei der Durchführung von Prüfungen möglich, nicht aber der Lernziele oder des Beurteilungsmassstabs. Die Lernziele werden qualitativ nicht reduziert. Deshalb wird ein Nachteilsausgleich nicht im Zeugnis vermerkt.
- Der Nachteilsausgleich an der Volksschule gewährt keinen Notenschutz. Sind bestimmte Schülerinnen und Schüler aufgrund einer Teilleistungsschwäche schlecht in Rechtschreibung und Grammatik, haben sie in diesem Kompetenzbereich auch eine schlechte Beurteilung. Der Nachteilsausgleich schützt lediglich vor einer schlechten Beurteilung in einem anderen Kompetenz- oder Fachbereich.

Die Klassenlehrperson ist verantwortlich für pädagogische und didaktische Massnahmen und erste Ansprechperson für die Eltern. Notwendig ist ein aktuelles Gutachten einer fachkundigen Instanz. Die notwendigen Ziele und Massnahmen werden im [Schulischen Standortgespräch](#) (SSG) im Voraus festgelegt und schriftlich festgehalten.

Massnahmen

Für das Stellwerk 8 Modul «Texte schreiben» gelten grundsätzlich die organisatorischen Massnahmen, die am SSG festgelegt oder in einer Vereinbarung zu einem Nachteilsausgleich festgehalten wurden, und die auch bei anderen Prüfungen umgesetzt werden.

Eine der häufigsten Massnahmen zum Nachteilsausgleich ist mehr Zeit. Diese Massnahme ist bei den restlichen Stellwerktests irrelevant, weil diese ohne Zeitlimit laufen.



Das Stellwerk 8 Modul «Texte schreiben» darf nur dann am Computer geschrieben werden, wenn diese Massnahme am SSG vereinbart und festgehalten wurde oder das Verfassen eines handschriftlichen Texts innerhalb des Durchführungszeitfensters nicht möglich ist, etwa aufgrund eines Unfalls. Für diese Situation ist das Rechtschreibprogramm auszuschalten (Ausnahme: bei einer sehr starken LRS). Diese Texte werden ausgedruckt und mit Bostitch an das personalisierte Aufgabenblatt geheftet; so können sie den Jugendlichen zweifelsfrei zugeordnet werden. Zudem muss die Lehrperson auf dem personalisierten Aufgabenblatt unter «Bemerkungen» kurz begründen, weshalb der eingereichte Text nicht handgeschrieben ist («Massnahme SSG», «Massnahme SSG mit Rechtschreibprogramm», «Massnahme Unfall»).

Beurteilungskriterien

Die Kriterien für die Beurteilung der Aufsätze sind für alle gleich. Bei der Beurteilung der Aufsätze wird jedoch klar zwischen sprachformalen und inhaltlichen Zielen unterschieden. Wenn Schülerinnen und Schüler die sprachformalen Lernziele nicht erreichen können (etwa bei einer starken LRS oder bei DaZ), so können sie in der Regel die im Gesamtkontext wesentlicheren sprachinhaltlichen Lernziele erreichen, sodass die Beurteilung insgesamt genügend oder sogar gut ausfällt.

Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen

Das Stellwerk-Obligatorium gilt grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler der 2. Sekundarklasse, die im jeweiligen Fach eine Note erhalten. Haben sie angepasste Lernziele oder erhalten sie keine Note, entscheidet die zuständige Lehrperson zusammen mit dem Schüler bzw. der Schülerin und den Eltern, ob es Sinn macht, Stellwerk durchzuführen. Im Zentrum stehen immer die Interessen des Schülers bzw. der Schülerin. Gesunder Menschenverstand und die Berücksichtigung folgender Punkte helfen:

- Sind positive Überraschungen möglich?
- Wie geht der Schüler bzw. die Schülerin mit einem womöglich sehr schlechten Ergebnis um? Kann er bzw. sie sich über eine verhältnismässig gute Leistung in einem Kompetenzbereich freuen?
- Will der Schüler bzw. die Schülerin mit den restlichen Schülerinnen und Schüler «mitmachen» oder ist ein Spezialprogramm erwünscht?
- Was ist für den Schüler bzw. die Schülerin hinsichtlich Berufswahl besser: Ein (womöglich) sehr schlechtes Stellwerkprofil oder gar kein respektive ein unvollständiges Profil?
- Erhält der Schüler bzw. die Schülerin voraussichtlich wieder Noten?

Weitere Informationen

Für Informationen und Fragen zum Nachteilsausgleich, die über diese Ausführungen hinausgehen, ist der Sektor Sonderpädagogik zuständig:

043 259 22 91 | sonderpaedagogisches@vsa.zh.ch